

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:** **P-BWU03-I-16.2.33**

**Gegenstand:** PU-Klebeschäum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus"  
als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B2)  
nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und  
Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
vom 12. Dezember 2022, Lfd. Nr. C 3.3 <sup>1)</sup>

**Antragsteller:** DuPont de Nemours (Luxembourg) S.à.r.l.  
Rue Général Patton  
2984 Luxembourg  
LUXEMBOURG

**Ausstellungsdatum:** 01. März 2024

**Geltungsdauer bis:** 30. September 2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

<sup>1)</sup> Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen, ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D.2.2..

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.  
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



## **B. Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

PU-Klebeschaum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B2) nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd.Nr. C 3.3 mit Anlage C 3.7

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1. Der PU-Klebeschaum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus" darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd.Nr. C 3.3 zu erfüllen sind.
- 1.2.3. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.  
Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

### **2. Bestimmungen für das Bauprodukt**

#### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Der PU-Klebeschaum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus" besteht aus einem 1-komponentiger Kleber auf Polyurethan-Basis (PU).  
Der PU-Klebeschaum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus" muss die folgenden Materialdaten erfüllen:

Rohdichte: 35 kg/m<sup>3</sup> (freigeschäumt)  
35 kg/m<sup>3</sup> (in der Fuge)

- 2.1.2 Die Zusammensetzung muss den beim Otto-Graf-Institut hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss nach DIN EN ISO 11925-2: 2020-07 in Verbindung mit Anlage C 3.7 zur Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.



# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.33 vom 01.03.2024

## 2.1.4 Prüfgrundlage zur Erteilung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. des Berichts/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	DuPont de Nemours (Luxembourg) S.à.r.l. Rue Général Patton 2984 Luxembourg LUXEMBOURG	903 7032 000-7 vom 12. September 2021	DIN 4102-1

## 2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.1.5.1 Der PU-Klebeschäum "Volumen-Aerosolklebstoff ClearoPAG 167plus" darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.5.2 Die Verwendung in nach ihrem Feuerwiderstand klassifizierten Bauteilen oder Bauarten ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierzu sind weitere Nachweise notwendig.

2.1.5.3 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.

2.1.5.4 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

## 2.2 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.2 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.33 vom 01.03.2024

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.2.33
  - Bezeichnung der Prüfstelle
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102 - B2)

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1)</sup> einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

<sup>1)</sup> Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022 zu beachten.

# Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.33 vom 01.03.2024

## 4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022, Lfd. Nr. C 3.3 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz  
Referat Brandverhalten von Baustoffen

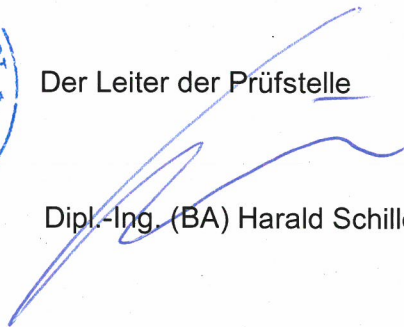
Der Prüfsingenieur



Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo